

Prüfungsaufgabe I:

R auf Eigentum ist (nicht nur nach Art 1 ZPEMRK, sondern schon nach Art 5 StGG) ein MenschenR und damit auch tschechischen Staatsbürgern wie J zugänglich (2)... die Verhängung einer Geldstrafe bewirkt wegen der damit verbundenen Beschränkung vermögenswerter Privatrechte jedenfalls einen Eingriff ins R auf Eigentum, und zwar unabhängig davon, für welches Fehlverhalten der Täter belangt wird und ob dieses in den Schutzbereich des Art 5 StGG fällt..... (3)...

auch wenn sich Art 10 und 11 B-VG nur in puncto Vollzugskompetenz unterscheiden, hat der Bund als Materien gesetzgeber grundsätzlich nach den ihm jeweils zustehenden Regelungsaspekten zu differenzieren; er darf bei Anordnungen, die unter Art 10 B-VG fallen, Gesichtspunkte iSd Art 11 leg cit jedoch mit berücksichtigen (2)... die Bedachtnahme auf solche öffentlichen Interessen darf allerdings nicht dazu führen, dass die erlassene Norm bei einer Gesamtbetrachtung in Wahrheit zu einer solchen des fremden Kompetenzbereiches wird; in casu bestehen für eine derartige Annahme freilich keinerlei Anhaltspunkte (Zweck des Tempolimits bleibt augenscheinlich die Verbesserung der Luftqualität; keine Mutation zur Verkehrssicherheitsnorm)..... (3)...

als Rechtsgrundlage für eine solche Vorgangsweise kommt Art 103 Abs 2 B-VG in Betracht (2)... Voraussetzung für ein Handeln des LR im Namen des LH ist eine diesbezügliche Anordnung in der Geo der LReg (2)... diese ist nur rechtmäßig, wenn in Angelegenheiten der LandesVw eine monokratische Aufgabenbesorgung durch Mitglieder der LReg (durch LVG) vorgesehen ist und der betreffende LR (durch die Geo der LReg) mit Agenden der LandesVw betraut ist, die einen sachlichen Zusammenhang mit der Vollziehung des IG-L aufweisen..... (3)...

der ggst. StV steht – wie sich aus Z 2 der Promulgationsklausel ergibt – unter einem Erfüllungsvorbehalt (iSd Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG bzw seiner Vorgängernorm) (2)... er entfaltet daher (sieht man von einer allfälligen Umsetzungspflicht der Länder gem Art 16 Abs 4 B-VG ab) keine innerstaatlichen Rechtswirkungen; infolge dessen ist er von vornherein weder Prüfungsmaßstab für die IG-LV A 1 noch für § 14 Abs 6c IG-L und die darin bezogenen Bestimmungen der StVO (3)... Letzteres gilt überdies auch deshalb, weil der StV im Stufenbau der Rechtsordnung lediglich den Rang eines einfachen BG (und nicht den eines BVG) einnimmt (keine Bezeichnung als „verfassungsändernd“; keine Vf-Bestimmung, die dem StV explizit Vf-Rang verleiht) (2)...

§ 14 Abs 6c IG-L ordnet an, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen iSd Abs 6a leg cit mittels eines Verkehrsbeeinflussungssystems kundzumachen sind; dieser Auftrag wurde in casu erfüllt (2)... allerdings reicht diese Kundmachung allein nicht aus; so enthält sie etwa nicht die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung, deren

Festlegung gem § 14 Abs 6b Z 3 IG-L zum zwingenden Inhalt einer VO iSd Abs 6a gehört..... (2)... da im Materiengesetz hierfür keine besondere Form der Kundmachung angeordnet ist und auch das Land OÖ in Ausübung seiner Kompetenz zur Organisationsgesetzgebung (in Bezug auf das Landesorgan LH) keine – subsidiär maßgebliche – Regelung getroffen hat, gilt in dieser Hinsicht die Pflicht zur hinreichenden bzw ortsüblichen Kundmachung (2)...

Kundmachung im LGBI ist für VO des LH in mittelbarer BVw nicht zwingend vorgeschrieben, wird in § 2 Abs 2 Z 1 KMG jedoch ausdrücklich für zulässig erklärt; das Erfordernis der hinreichenden Kundmachung wird durch diese Form der Publikation zweifellos erfüllt; Kundmachung im LGBI macht die VO daher sicher nicht rechtswidrig, sondern trägt vielmehr maßgeblich zu ihrer Rechtmäßigkeit bei..... (2)...

dynamische Verweise sind nur dann vf-rechtl. problematisch, wenn sie sich auf Normen einer anderen Rechtssetzungsautorität beziehen (arg: diesfalls käme es zu einer unzulässigen Delegation der Gesetzgebungskompetenz) (2)... da es sich beim IG-L in gleicher Weise wie bei der StVO um ein einfaches BG handelt, werden in casu keine Rechtssetzungsbefugnisse delegiert; der dynamische Verweis ist folglich unproblematisch (2)...

Prüfungsaufgabe II:

die Einbringung eines IndA setzt die unmittelbare und aktuelle Betroffenheit des Antragstellers in subjektiven Rechten sowie das Fehlen eines zumutbaren Umwegs zum VfGH voraus..... (2)...

§ 2b Abs 1 ReligionsunterrichtsG enthält bloß eine Verpflichtung der Schulerhalter, bei Vorliegen der Voraussetzungen Kreuze anzubringen; die antragstellenden Schüler/innen sind keine Adressaten dieser gesetzl. Bestimmung (auch keine unmittelbare Betroffenheit in subjektiven Rechten; Grundrechtseingriff erst durch Anbringung des Kreuzes); IndA daher unzulässig..... (3)...

Prüfungsaufgabe III:

die Überprüfung einer vw-behördl. Entscheidung durch ein Gericht im Instanzenzug wäre mit Art 94 B-VG (Grundsatz der Gewaltenteilung) nicht vereinbar (2)... mit Art 94 B-VG vereinbar ist laut VfGH allerdings das Konzept der sog „sukzessiven Gerichtszuständigkeit“ (2)... in § 16 Abs 5 müsste (nach Satz 1) beispielsweise folgender Satz eingefügt werden: „Mit der Anrufung des Gerichts tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft.“ (3)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: